

proud to care e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen proud to care.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Carl-von-Linde Str. 42, 85716 Unterschleißheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der proud to care Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

- 1) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege und Altenpflege bzw. Altenhilfe für die Allgemeinheit.
- 2) die Förderung der Berufsbildung im Gesundheitswesen und die Förderung von Forschung und Wissenschaft im Gesundheitswesen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Politik und Unternehmen für die Pflege im Allgemeinen, sowie Berufe und Berufsbildung im Gesundheitswesen durch Veranstaltungen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.
- b. Entwicklung und Durchführung von Konzepten, Projekten und Initiativen zur Gewinnung und Bindung von beruflich Pflegenden für das öffentliche Gesundheitswesen und Interessenten für die Berufsbildung im Gesundheitswesen, um die Versorgung von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen langfristig sicherzustellen.
- c. Förderung von Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung im Gesundheitswesen durch Aufbau, Unterstützung und Unterhaltung von Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- d. Beratung und Unterstützung von Interessenten beim Einstieg, der Integration sowie der Finanzierung von Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen z.B. durch Stipendien und Mikrokrediten.
- e. Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten zur Integration von Berufsausstiegern und Quereinsteigern im Gesundheitswesen.
- f. Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Kongresse, Workshops, Vorträge, Tagungen) zur Förderung des Vereinszwecks.
- g. Erforschung und Entwicklung von innovativen Pflege- und Betreuungskonzepten, die sich am Bedarf von hilfe- und

pflegebedürftigen Menschen orientieren und das öffentliche Gesundheitswesen bzw. die Altenhilfe fördern sollen, beispielsweise durch Initiierung von Forschungsvorhaben und Veröffentlichung der Ergebnisse.

- h. Zusammenarbeit mit und Beratung der im Gesundheits- und Sozialwesen relevanten Akteuren sowie Förderung von Vernetzung der Akteure zur Optimierung von Gesundheitsleistungen und Pflegequalität im öffentlichen Gesundheitswesen.

Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verein ist mit seinen Aktivitäten national und international präsent. Er übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen und werden durch den Verein regelmäßig über die Tätigkeiten durch einen Newsletter oder E-Mail informiert. Die ordentlichen Mitglieder sind an die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge gebunden und können dort ihr Stimmrecht ausüben.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Die fördernden Mitglieder sind nicht an die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gebunden. Sie bestimmen jeweils für sich selbst über die Höhe ihres Förderbeitrages. In der Mitgliederversammlung können fördernde Mitglieder kein Stimmrecht ausüben.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag kann auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Beirat, sofern dieser vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des

Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Der Vorstandsvorsitzende hat hierzu schriftlich oder digital (E-Mail) einzuladen.

Die Mitgliederversammlung kann real oder als virtuelle Versammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum durchgeführt werden. Das zugrunde liegende Konzept wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, in postalischer oder elektronischer Form, folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit gemeinschaftlich.

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, für Einzelaufgaben Dritten Vollmacht zu erteilen.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist und entscheidet über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins zu benennen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, nach der die Geschäfte des Vereins zu führen sind.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Rechtskraft

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.4.2020 beschlossen.

Saarbrücken, 15.4.2020

Unterschriften:

Chantal Ostermann	
Birgit Winter	
Katrin Eschenweck-Günther	
Kirsten Ankermann	
Martin Berrang	
Martina Eitel	
Dr. Daniela Kirsch	
Susanne Kleehaas	
Isabella Müller-Jakobs	
Fabienne Ostermann-Walther	
Falk Ostermann	
Hartmut Ostermann	